



Unfallschwerpunkte beim Schwimmen sind das Ausrutschen im Duschaum und in der Schwimmhalle, Zusammenprall beim Bahnschwimmen sowie Unfälle durch unkontrolliertes Springen. Deshalb sind ein strenger Ordnungsrahmen bzw. eine sichere Organisation vom Betreten bis zum Verlassen der Schwimmhalle unumgänglich.

1 Methodisch-organisatorische Gestaltung

1.1 Materiell-technische Voraussetzungen

Kleidung

- **Badebekleidung** (Badeanzug, Badehose eng anliegend), wenn möglich Badeschuhe, generell Badekappe (lt. Hallenordnung) – mit Namen im Grundschulbereich
- **Dinge für die persönliche Hygiene:** Waschzeug (Duschbad/Seife mit Waschlappen), Handtuch, Kamm
- **Kopfbedeckung** in der kalten Jahreszeit für Heimweg

Material

Es dürfen nur **Schwimmsport- und Spielgeräte** genutzt werden, die den anerkannten Regeln der Technik und den Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler entsprechen.

Für das generelle Tragen einer Schwimmbrille ist die Vorlage einer augenärztlichen Bescheinigung erforderlich.

Sportfläche

Findet der Schwimmunterricht während der öffentlichen Badezeit statt, ist die vorhandene Wasserfläche so auf die einzelnen Nutzergruppen aufzuteilen, dass kein „Mischbetrieb“ stattfindet.

1.2 Methodische Hinweise

Erwärmung

- kurze Gymnastik für Arm- und Schulterbereich, Einschwimmen
- bei Anfängern regelmäßige Wassergewöhnungsübungen, z. B. Augen öffnen unter Wasser (Orientierung unter Wasser)

Lernprozess

Im Schwimmunterricht sind in der Grundausbildung die Grundfertigkeiten Atmen, Tauchen, Gleiten, Springen und Fortbewegen im Wasser zu erlernen. Dazu werden Hilfs- und Spielgeräte auf verschiedene Weise eingesetzt.

Brustschwimmen sollte im Schwimmunterricht als erste Schwimmtechnik gelehrt werden.

Kraulschwimmen kann im 1. Komplex des Schulschwimmens als 2. Schwimmtechnik eingeführt werden.

Beim Rückenschwimmen ist aus Sicherheitsgründen die Wendetechnik in der Brustlage zu lehren.

Zum Ausbildungsprogramm gehören regelmäßige Unterweisung durch die Lehrer über die Badeordnung des Schwimmbades, Baderegeln sowie das Verhalten an winterlichen und offenen Gewässern.

2 Regelhinweise

In der Grundschule sind die Regeln durch die Schulschwimmzentren festgelegt. Weiterhin gelten allgemein folgende Hinweise:

- Ein Schwimmlehrer betreut maximal 16 Schüler (Grundschule) bzw. 20 Schüler (ab 5. Schuljahr – gemäß gültiger VwV Bedarf und Schuljahresablauf).
- Der Lehrer muss genaue Kenntnis über Atteste haben.
- Es darf nur auf Anordnung des Lehrers ins Wasser gegangen werden.
- Schüler, die zur Toilette müssen, melden sich beim Lehrer ab und wieder an.
- Personen ins Wasser stoßen und unter Wasser drücken oder aus Spaß um Hilfe rufen ist verboten.
- Nach Beendigung des Unterrichts ist die Vollzähligkeit der Gruppe zu überprüfen.

Besondere Anforderungen an Qualifikation und Aufsicht

Lehrberechtigt sind alle Lehrer, die in Besitz des Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze (Mindestanforderung) sind und eine Ausbildung in der Methodik des Schulschwimmens absolviert haben.

Rechtliche Grundlagen: VwV Schulsport, VwV Schulfahrten

In Teichen, Seen und Talsperren darf nur geschwommen werden, wenn diese als öffentliche Badeanstalten gekennzeichnet sind. Begleitet kein eigener **Rettungsschwimmer** (mindestens Bronze, nicht älter als 2 Jahre) eine Klasse oder Schulgruppe beim Besuch eines öffentlichen Bades, ist eine Anmeldung beim aufsichtsführenden Badpersonal zwingend erforderlich. Die generelle Fürsorge- und Aufsichtspflicht verbleibt immer bei der Lehrkraft.

Standort Lehrer

Lehrkräfte und Aufsichtspersonen sollten ihren Standort so wählen, dass sie die gesamte Sportstätte im Auge haben, auch wenn sie den Schwerpunkt ihrer Aufmerksamkeit einer speziellen Gruppe widmen müssen. Dabei sollten sie nach Möglichkeit die Hauptlichtquelle (Fensterwand) im Rücken haben, um auch den Beckenboden beobachten zu können.